



3,402: Obligationenrecht Besonderer Teil und Allgemeiner Teil

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 7.5

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
3,402,1.00 Obligationenrecht: Besonderer Teil	Deutsch	Koller Alfred
3,402,3.00 Obligationenrecht: Allgemeiner Teil: Selbststudium	Deutsch	Koller Alfred

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

Selbststudium OR AT

Im Selbststudium haben die Studierenden vorerst Grundbegriffe des Schuldrechts zu erarbeiten (insbes. Obligation, Obliegenheit, Gestaltungsrecht). Ein zweiter Teil ist dem Abschluss des Vertrages (Austausch der Willenserklärungen, Stellvertretung, Formfragen, Ungültigkeitsgründe) gewidmet. Ein dritter Schwerpunkt gilt der Erfüllung und der Nichterfüllung der Obligationen.

Vorlesung OR BT

- Die verschiedenen Vertragstypen werden in einzelne Kategorien unterteilt (Veräußerungsverträge, Gebrauchsüberlassungsverträge, Dienstleistungsverträge, Sicherungsverträge). Die einzelnen Verträge werden kategorienweise mit Unterschieden und Gemeinsamkeiten dargestellt.
- Sodann werden in einem zweiten Teil die wichtigsten Verträge der einzelnen Kategorien (z.B. der Kaufvertrag als wichtigster Veräußerungsvertrag, der Mietvertrag als wichtigster Gebrauchsüberlassungsvertrag) im Einzelnen dargestellt.
- Der dritte Teil ist den im Gesetz nicht geregelten Verträgen (Innominatverträge) gewidmet. Es geht hier vor allem um grundlegende Unterscheidungen und Probleme der Rechtsanwendung.

Veranstaltungs-Struktur

Veranstaltungs-Literatur

Selbststudium OR AT

Alfred Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Bern 2009: §§ 1-21; 23; 28; 34-35; 39-40; 45-47; 53-58; 62; 67; 83

OR BT

Koller Alfred, Obligationenrecht, Besonderer Teil, Reader, Herbstsemester 2010 (zu beziehen bei der Skriptenkommission).

Honsell Heinrich, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 9. Aufl., Bern 2010:

- Gesetzlich geregelte Verträge, Typenfreiheit, Gemischte Verträge (§ 3)
- Kauf (§§ 4-13, 16)
- Schenkung (§ 18)
- Miete und Pacht (§ 19-20)
- Werkvertrag (§ 22)
- Auftrag (§ 23)
- Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 24)
- Hinterlegung (§ 30)
- Bürgschaft (§ 31)

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 120 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
 - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
 - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

ZGB/OR, aktuelle amtliche Ausgabe in allen Landessprachen oder aktuelle unkommentierte Ausgaben von Aeppli, Breitschmid/Roberto, Büchler, Gauch/Stöckli, Giger, Sutter-Somm, Weimar, oder auch die einbändige Loseblattsammlung "Schweizerische Gesetze" von Rehbinder/Zäch. Weitere unkommentierte Gesetzestexte (z.B. Handelsregisterverordnung, in einigen privaten Ausgaben auch enthalten) sind zulässig, deren Bezeichnung und Benötigung werden auf dem Prüfungsmerkblatt präzisiert.

Fragesprache: Deutsch

Antwortsprache: Deutsch

Prüfungs-Inhalt

OR AT:

- Obligation im Allgemeinen
- Vertragsschluss (inkl. Stellvertretung)
- Inhalt und Form von Rechtsgeschäften
- Willensmängel
- Leistungsstörungenrecht
- Erlöschen von Forderungen und Schuldverhältnissen (inkl. Verjährung)

OR BT:

a) Überblick über:

- Veräusserungsverträge
- Gebrauchüberlassungsverträge
- Verträge auf Arbeitsleistung (Dienstleistungsverträge)
- Sicherungsverträge

- Spiel- und Wettverträge
- Innominatverträge

b) Im Einzelnen:

- Schenkung
- Kaufvertrag
- Miete
- Werkvertrag
- Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag

Prüfungs-Literatur

OR AT:

I. Pflichtlektüre: Koller Alfred, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. Bern 2009: §§ 1-21; 23; 28; 34-35; 39-40; 45-47; 53-58; 62; 67; 83

II. Sämtliche bis 23.12.2010 auf dem Studynet veröffentlichte Unterlagen.

III. Kenntnis nur der Gesetzesbestimmungen wird verlangt für die Bereiche des OR AT, die nicht Gegenstand der Pflichtlektüre bilden (Solidarität, Schuldübernahme, ungerechtfertigte Bereicherung etc.). Will heissen: Die Studierenden müssen für einen Sachverhalt die einschlägigen Gesetzesbestimmungen auffinden und subsumieren können.

OR BT:

- Koller Alfred, Obligationenrecht, Besonderer Teil, Reader, Herbstsemester 2010 (zu beziehen bei der Skriptekommission)
- Honsell Heinrich, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 9. Aufl, Bern 2010:
 - Gesetzlich geregelte Verträge, Typenfreiheit, Gemischte Verträge (§ 3)
 - Kauf (§§ 4-13, 16)
 - Schenkung (§ 18)
 - Miete und Pacht (§ 19-20)
 - Werkvertrag (§ 22)
 - Auftrag (§ 23)
 - Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 24)
 - Hinterlegung (§ 30)
 - Bürgschaft (§ 31)
- Sämtliche bis 23.12.2010 auf dem Studynet veröffentlichte Unterlagen

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Verbindlichkeit der Merkblätter:

Veranstaltungsinformationen ab Biddingstart am 26. August 2010

Prüfungsinformationen für dezentrale Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am 18. Oktober 2010

Prüfungsinformationen für zentrale Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am 8. November 2010

Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.